

[Güterhändler]



Wy ondergeschreve Kooplieden en Makelaars dezer Stadt Amsterdam verklaaren en certificeeren hier meede op Requisition van den Heer Jan Herman Martins en ten behoeven van die het mag aangaan, wel te weeten & des kundig te zyn dat onder de benaaming van Speceryen niet begreepen zyn de Kruydeniers Waaren, als Coffy, Thee, Suiker en andere diergelyke Soorten van Goederen maar dat door het voornoemde woord van Speceryen werd betee-kent en verstaan de volgende Producten, als Peper, Nagelen, Nooten, Foely en Caneel, door de Scheepen der Oost-Indische Compagnie alhier aangebragt, bereid zynde zulks nader te bevestigen.

Amsterdam den 20. Octobr. 1773.

Breitenfeldt & Gregoty,

Hend. Waayenburg,

Nedermayer & Voogd.

Maaklaar.

De France & Botereau,

Mart. van Diepenbrugge.

Valckenier & du Quesne.

Van der Port Dabenis & Loos.

Makelaer.

Guaita & Compagnie.

Brentano & Compagnie;

Munez & Westrik.

Joan Fred. Motte.

Jan Bapt. Fleischmann.

Jan Franz Eytelwein.

Ijk ondergetekende Hermannus de Wolff, Junior, Notaris Publicq. by dem Hove van Holland geadmiteerd, te Amsterdam resideerende, verklare by deezen verzoeke van den Heer Jan Herman Martins, Koopmann binnen deeze Stad, dat de Heeren Guaita & Comp. Brentano & Comp. Pieter Munez & Westrik, Joan Fredrik Motte, Jan Baptista Fleischmann, Jan Frans Eytelwein, Breitenfeldt & Gregorg, Nedermeyer & Voogd, de France & Botereau, Martinus van Diepenbrugge, Valkenier & Duquesne, van der Port Dabenis & Loos en Hendrik van Waayenburg, die het hier aan onder myn Notariaal Cachet geannexeerde Instrument getekend hebben, respecterelyk zyn Koopluiden en Makelaars binnen deeze Stad Amsterdam, en dathunne Tekeningen my Leer wel bekend zyn. Inwelkers Oirkonde ik deeze hebbe gerekend en Amsterdam den Een en twintigsten October des Jaars Zeventienhonderd Drie en Zeventig.

H. de Wolff, jun.

Notar. Puhl.



Wy ondergetekende Publique Notarissen van 't getal deezer Stad Amsterdam certificeeren, dat Hermannus de Wolff, junior, die hervorentstaande Instrument getekend heeft, medeis Notaris Publiq, van het getal deezer gezeede Stad, en das aan alle deszels Acten en andere Instrumenten volkomen Geloof en Crediet werd gegeven in Regten en daarbuiten. Amsterdam den Een en Twintigsten October des Jaar Zeventienhonderd Drie en Zeventig.

H. de Wolff,
Notar.

Gerrit. Boumann,
Notar. Publ.

P. Meeling,
Notar.



Wir unterschriebene Kaufleute und Mackler dieser Stadt Amsterdam, erklären und beurkunden hiermit auf Requisition des Herrn Jan Hermann Martens, vor jedermänniglich, den es mag an gehen und der dessen kundig seyn muß, daß unter der Benennung von Specereyen die Waaren der Kruydeniers, als: Kaffe, Thee, Zucker und andere dergleichen Sorten von Gütern, nicht begriffen seyen, sondern daß durch das vorgemeldte Wort von Specereyen folgende Produkte, als: Pfeffer, Nägelschen, Nüsse und Muskatblumen, auch Zimmet bezeichnet und verstanden werden: Durch die Schöffen der Ostindischen Compagnie alhier angebracht, und sind wir bereit näher zu befestigen.

Amsterdam, den 20ten October 1773.

Breitenfeldt & Gregory-
Nedermeyer & Voogd.
de France & Botereau.
Mart. van Diepenbrugge.
Valkenier & du Guesne.
van der Port Dabenis & Loos.

Hend. v. Waayenburg,
Makler.

Guaita & Compagn.
Brentano & Comp.
Munez & Westrik.
Joan Fred. Motte.
Jan Bapt. Fleischmann.
Jan Franz Eytelwein.



Ich unterzeichneter Hermannus de Wolff, junior, bey dem Hofe von Holland admittirter und zu Amsterdam wohnender öffentlicher Notar, erkläre durch gegenwärtiges auf Ersuchen des Herrn Jan Hermann Martens, Kaufmanns in dieser Stadt, daß die Herren Guaita & Comp. Brentano & Comp. Pieter Munez & Westrik, Joan Fredrik Motte, Jan Baptista Fleischmann, Jan Frans Eytelwein, Breitenfeld & Gregory, Nedermeyer & Voogd, de France & Potereau, Martinus van Diepenbrugge, Valkenier & du Quesne, van der Port Dabenis & Loos, und Hendrik van Waayenburg, welche das meinem Notarialinstrument anhangende Attestat gezeichnet haben, respectirliche Kaufleute und Makler in dieser Stadt Amsterdam und mir ihre Unterschriften sehr wohl bekannt seyen. Urfundlich habe ich gegenwärtiges unterzeichnet.

Amsterdam, den 21ten October, 1773.

(L. S.)

H. de Wolff, jun.
Notar. Publ.



Wir unterzeichnete öffentliche Notarii aus der Zahl der Notarien dieser Stadt Amsterdam, be-
urkunden, daß Hermannus de Wolff, junior, bevorstehendes Instrument unterschrieben habe,
welcher ein öffentlicher Notar aus der Zahl der Notarien gedachter Stadt ist, dessen sämtlichen
Acten und Instrumenten vollkommener Glauben und Credit gerichtlich und außsergerichtlich gege-
ben wird.

Amsterdam, den 21ten October, 1773.

H. de Wolff,
Notar.

Gerrit. Boumann,
Notar. Publ.

P. Meeling,
Notar.

Das vorstehende Uebersetzung dem mir vorgelegten Holländischen Original dem Sinne nach
gleichlautend sey; dieß wird von mir sub fide notariali attestirt.

Frankfurt am Mayn, den 22ten May, 1794.

Franciscus Georgius Paulus Ortelli,
Notarius Cæsar. publ. Francofurti
ad Mœnum immatriculatus legiti-
me requisitus.



Wir unterzeichnete Kaufleute und beeydigte Mackler in dieser Stadt Hamburg erklären und
bezeugen hiemit allen, die es angehen mag, daß unter der Benennung von Specereyen keines-
weges Caffe, Thee, Zucker und andere dergleichen Sorten von Waaren verstanden werden und
darunter begriffen sind.

Dessen zum Zeugniß haben wir dieses eigenhändig unterschrieben.

Hamburg, den 11ten Julii, 1794.

Joh. Hermann Reimers Herm. Johim.

Henry Hubert Tondeur,
Makler.

Lucas Hinrich Brömmer,
Makler.

Christopher Hinrich Schäfer,
Makler.

Nicolaus Heinrich Bode.

Wippermann & Schmilins.

Henr. Gottfr. Jsle.

Joh. Heinrich Wilh. Oetzmann.

Johann Fred. Berndes.

H. Keetmann & Comp.

Dietr. Math. Feuerheerd.

B. B. Boosen Sal. & J. Jansen.

Paul Hinrich Meyer.

J. Gebrüder Sievert.

Das vorstehende Unterschriften die wahren und eigenhändigen Unterschriften von Eilf angesehenen
Kaufleuten, und die auf der linken Columne unten stehenden drey Unterschriften die wahren und
eigenhändigen Unterschriften der Herren Henry Hubert Tondeur, Lucs Hinrich Brömmer, und
Christopher Hinrich Schäfer, bey Einem Pöblichen Commercio behörig admittirter und beeydigter
Mackler und Kenner von dergleichen Waaren, sind: Solches attestire hiemit auf Begehren zur
Steuer der Wahrheit von Amts wegen.

Hamburg, den 15ten July, 1794.

Joh. Daniel Luis.
Notar. Cæs. publ. & juratus.



L y f t e

van de gemeene Middelen op de inkomende en
uytgaande Goederen en Koopmanschappen.

Anno 1725.

	Inkomen			Uitgaan		
	gl.	st.	p.	gl.	st.	p.
(13)						
Cochenille, de 100 Pond	10.	0.	0.	10.	0.	0.
Coffyboonen, genietende voor Tarra van de Vaten twaalf, en van de Zakken tien de hondert, de hondert Pond	2.	0.	0.	1.	10.	0.
(51)						
Specerien, Foely, Noten, Nage- len, Canel en Peper, met Schee- pen van de Oostindische Comp- agnie deezer Landen inge- bragt	vry.			vry.		
Peper ingebracht met andere Scheepen, als die van de Oost- indische Comp. deezer Landen, de hondert Pond	6.	0.	0.	vry.		
(53)						
Suyker, blanckos, van de hon- dert Pond, genietende voor Tarra als in Kisten komen twintig een in Tonnen of va- ten vyftien ten hondert	1.	0.	0.	1.	10.	0.
Moscovados, genietende voor Tarra als hoven van de hon- dert Pond	0.	12.	0.	1.	10.	0.
Paneelen van 100- Pond genie- tende voor Tarra als boven	0.	6.	0.	0.	15.	0.
Witte Brood-Zuyker, gestamp- te Brooden, witte en bruine Can- dy en Banket Zuyker de hon- dert Pond	2.	10.	0.	0.	8.	0.
Syroop de Steekan	0.	12.	0.	0.	2.	0.
(55)						
Thee de hondert Pond	10.	0.	0.	5.	0.	0.

L i f t e

von den gemeinen Sorten der ein- und ausge-
henden Güter und Kaufmannswaren.

Vom Jahr 1725.

	Einkömen			Ausgehen.		
	fl.	st.	d.	fl.	st.	d.
(13)						
Cochenille von 100 Pfund	10.	0.	0.	10.	0.	0.
Caffeebohnen, genieffen Abzug von den Fässern zwölff, und von den Säcken zehn vom hondert, von hondert Pfund	2.	0.	0.	1.	10.	0.
(51)						
Specereien, Blumen, Nüsse, Nä- gelchen, Zimmet und Pfeffer, mit Schiffen von der Ostindi- schen Compagnie dieser Lande ingebracht	frey.			frey.		
Pfeffer ingebracht mit andern Schiffen, als denen von der Ostindischen Compagnie dieser Lande, von hondert Pfund	6.	0.	0.	frey.		
(53)						
Zucker, weisser von hondert Pfund genießt Abzug, der in Kisten kommt, zwanzig, und in Ton- nen oder Fässern vierzehn von hondert	1.	0.	0.	1.	10.	0.
Moskoviter, genießt Abzug wie oben von hondert Pfund	0.	12.	0.	1.	10.	0.
Paneelen von 100. Pfund ge- nieffen Abzug wie oben	0.	6.	0.	0.	15.	0.
Weisser Brod-Zucker, gestampf- te Brode, weiß und brauner Candis und Banket-Zucker von hondert Pfund	2.	10.	0.	0.	8.	0.
Syrop der Stecken (ein Maas)	0.	12.	0.	0.	2.	0.
(55)						
Thee von hondert Pfund	10.	0.	0.	5.	0.	0.

Rechtliches Bedenken.

Als wir über die Frage:

Ob unter dem in dem §. 77. der Frankfurter Judenstätigkeit enthaltenen Verbot, daß die Juden keine Specerei hinter sich kaufen noch verkaufen sollen, auch das Verboth des Handels mit Coffee, Zucker und Thee zu verstehen sey?

unter Beilegung eines Parere verschiedener Kaufleute und Mackler zu Amsterdam vom Jahre 1773, unser rechtliches Gutachten zu erteilen gebeten worden;

Demnach erachten wir nach fleißiger deren Verlesung und collegialisch gepfogener Erwägung für Recht:

Obwohl

- 1) in verschiedenen Gegenden Deutschlands der Handel der Specierer dem der Großhändler entgegen gesetzt zu werden pfleget, und unter jenem die verschiedenen Gattungen des Detail-Handels verstanden werden, und daher, wenn in diesem Sinn das Wort: Specerei, verstanden werden könnte, darunter auch der Detail-Handel mit Coffee, Zucker und Thee begriffen seyn würde;

Diesemnachst

- 2) dafern auch in dem §. 77. der Frankfurter Judenstätigkeit das Wort: Specerei, in engem Sinn zu nehmen wäre, gleichwohl darunter alle Gattungen der Waaren begriffen werden möchten, welche den Apothekern und Materialisten feil zu haben frei stehet; und dann nicht nur den Materialisten der Handel mit Coffee, Zucker und Thee frei zu seyn pfleget, sondern auch sowohl der Thee, welcher bei seiner anfänglichen Bekanntwerdung in Europa und noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts als eine Gattung der Arznei gebraucht und verkauft worden, als auch verschiedene Gattungen von Zucker als notwendige Species bei vielen Arzneimitteln zu den Apothekerwaaren gezählet zu werden pflegen; wie denn insbesondere in der Apotheker-Taxe, welche der 1718. in 4to im Druck erschienenen Reformation, oder erneuerten Ordnung des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, die Pflege der Gesundheit betreffend, beigelegt worden, sowohl der Thee p. 88., als verschiedene Gattungen Zucker p. 138. unter die Apothekerwaaren mit aufgeführt worden;

Und wenn schon

- 3) im Jahr 1616., wo die neue Judenstätigkeit bekannt gemacht worden, der Thee wenig, der Coffee aber, welcher erst gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts zuerst in Europa übergeführt worden, gar nicht in Deutschland bekannt gewesen, folglich auch letzterer unter dem damals erlassenen Verbot der Specereywaaren nicht verstanden werden können; gleichwohl, dafern solcher in der Folge zu den Specereien gezählet worden, unter dem allgemeinen Verbot dieses ganzen Geschlechts von Waaren auch alle nachmals bekannt gewordene Gattungen desselben von selbst mit begriffen werden müssen;

Und daher daferne auch

- 4) bisher von den zu Frankfurt wohnenden Juden der Handel mit Coffee, Zucker und Thee geführt seyn sollte, gleichwohl dieser Handel, als wider ein verbiethendes Gesetz angehend, für einen Mißbrauch zu achten sey, der keine rechtsbeständige Observanz begründen könne, vielmehr jederzeit, und ohne daß hiebey der Besitzstand in Betracht gezogen werden könne, abgestellt werden möge,

Solchemnach, daß die zu Frankfurt am Mayn wohnenden Juden sich nach Inhalt der Judenstätigkeit des Kaufs und Verkaufs des Coffee, Thee und Zuckers zu enthalten schuldig seyn, dafür gehalten werden möchte:

Demnach aber und dieweil

- 1) in Gemäßheit der im Jahre 1616. publicirten neuen Judenstätigkeit und Ordnung den zu Frankfurt am Mayn wohnenden und in die Stättigkeit aufgenommenen Juden der Handel überhaupt, wenn schon unter gewissen darinn bemerkten Beschränkungen, zustehet;

Moriz Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte, Th. I. S. 240.
solchemnach dieselben mit einer jeden Gattung erlaubter Waaren so lange Handel zu treiben befugt sind, als nicht erhellet, daß solche unter die Classe jener Beschränkungen gehöre;

Sodann

- 2) diejenigen Artikel der Judenstätigkeit, welche das Verbot des Handels mit gewissen Gattungen von Waaren enthalten, wohin auch der §. 77, welcher ihnen den Ankauf und Verkauf der Specereywaaren untersagt, gehört, ihrer Natur nach als verbietende Gesetze nicht extensive, sondern vielmehr restrictive zu erklären sind;

Diesemnachst

- 3) bei Bestimmung der Frage: Ob nach diesem Artikel der Handel der Frankfurter Juden mit Coffee, Zucker und Thee für verboten zu achten, es nicht darauf ankommen kann, ob etwa in ein- oder anderer Gegend Deutschlands wohl gar aller Detailhandel mit dem Namen des Specereihandels belegt werde, zumal dieses nach dem Inhalte der Frankfurter Judenstätigkeit zu Frankfurt der Fall nicht ist, sondern vielmehr darauf es ankommt, ob die Waarenartikel: Coffee, Zucker und Thee, entweder zur Zeit der Errichtung der neuen Judenstätigkeit unter den Specereywaaren verstanden, oder etwa nachmals zu dieser Classe von Waaren geschlagen worden; Nun aber, daß der Coffee 1616. nicht zu den Specereyen gerechnet worden, sich daraus unwiderleglich ergibt, daß zu der Zeit dieses Produkt überall in Europa noch nicht bekannt gewesen,

Bohn wohlerrfahrner Kaufmann Th. III. f. v. Coffee.

daß aber sowenig dieser nachmals, als überhaupt der Zucker und Thee, zu den Specereien gezählet worden, oder jezt gezählet werden möge, daraus mit Bestand gefolgert werden mag, daß das Wort: Specerei, welches viel älteren Ursprungs, als der Gebrauch des Thee, Coffe und der heutigen Gattungen des Zuckers ist, nach dem Zeugniß sowohl einheimischer als auswärtiger bewährter Schriftsteller theils in den frühesten Zeiten von den aus dem Orient nach Europa gebrachten Gewürzen verstanden worden,

Wachter Glossarium G. f. voce: Spécerey.

Dictionaire de Trevoux f. v. epices.

theils auch jezt bei Ausländern nur von würzhafte[n] Waaren, als Pfeffer, Nägelein, Zimmet u. s. f., wohin gleichwohl weder der Coffee und Thee, noch der Zucker zu rechnen, verstanden wird; wie dies von Holland aus dem, der Anfrage beigelegten Parere verschiedener Kaufleute; von Frankreich aus

Savarij dictionaire de commerce f. v. epices, epiceries,
von Großbritannien aus

Mortimer dictionarij of trade and commerce f. voce: spice,
erhellet; daher auch in Großbritannien selbst in den Gesetzen Specereien von Zucker, Coffee und Thee unterschieden werden, und die Einfuhr der Specereien anderen Bestimmungen, als die des Coffee, Zuckers oder Thee unterworfen ist;

Mortimer loc. cit. f. v. sugar, verglichen mit art. spice.

Diesem allen auch noch beitrith, daß, obwohl alles, was zu den Specereywaaren gezählet wird, unstreitig ein Gegenstand des Gewerbes der Apotheker ist, gleichwohl in der 1718. im Druck erschienenen Reformation oder erneuerten Ordnung des heil. Reichs Stadt Frankfurt die Pflege der Gesundheit betreffend der Coffee, obwohl selbiger schon zu Ende des 17ten Jahrhunderts in Frankfurt wohl bekannt gewesen, wie denn schon 1689. daselbst ein Coffeehaus angelegt worden,

Lersners Chronik Th. I. B. 1. S. 28.

demnach unter die Apothekerwaaren nicht mit aufgeführt worden; folglich, daß dieser zu den Specereien nicht gerechnet sey, mit Bestand geschlossen werden mag; wohingegen der Umstand, daß in gedachter Ordnung sowohl des Thees, als einiger bestimmter Gattungen mehrertheils künstlich bereiteter Zucker Erwähnung geschehen, um deswillen auch in Ansehung dieser Gattungen von Waaren, daß solche zu den Specereien zu zählen seyn, nicht beweiset; weil, wenn schon alle Specereien zu den Apothekerwaaren gehören, gleichwohl nicht umgekehrt alle Apothekerwaaren zu den Specereien gezählet werden mögen;

Endlich

- 4.) daferne auch die Frage: ob unter dem in dem §. 77. der Frankfurter Judenstätigkeit enthaltenen Verbote des Verkaufes der Specereien auch Coffee, Zucker und Thee zu rechnen sey? annoch einigen Zweifeln unterworfen seyn könnte, dennoch nicht nur überhaupt nach den hier eintretenden Regeln der restrictiven Interpretation in jedem Fall selbiges darauf nicht zu erstrecken seyn würde, sondern auch unter diesen Umständen die bisherige Observanz, nach welcher die Juden seit einem Zeitraum von so vielen Jahren den Handel mit diesen Waaren getrieben, und nur erst in neueren Zeiten desfalls Zweifel erhoben worden,

Moriz Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädten, Th. I. S. 240.
nicht als wider die Gesetze angehend, sondern vielmehr als eine gültige Observantia interpretativa zu betrachten,

L. 37. L. 38. D. de legib. c. 8. x. de consuet.

nach welcher die Juden billig in dem Besitze dieses Handelszweiges, der Judenstätigkeit gemäß, bei entstehendem Widerspruch zu schützen seyn würden.

Als sind wir in Ansehung der obigen Frage der rechtlichen Meinung:

Daß das in dem §. 77. der neuen Frankfurter Judenstätigkeit enthaltene Verbot des Kaufs und Verkaufes der Specereien die Waarenartikel: Coffee, Zucker, Thee, nicht mit begreife. Von Rechts wegen.

Urkundlich mit unserm Insegel besiegelt.

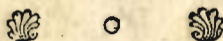
Mense Junio 1794.

(L. S.)

Ordinarius, Senior und sämtliche Assessores
der Juristen-Fakultät, auf der Königlich-
Großbritannischen und Churfürstlich-Braun-
schweig = Lüneburgischen Georg = Augustus-
Universität zu Göttingen.



Nachdem



Nachdem uns Decano, Seniori, Doctoribus und Professoribus der Juristen Fakultät, auf allhiefiger Kurfürstlichen Universität, eine Facti Species zugesandt, und darüber unser in Rechten gegründetes Bedenken zu eröffnen gebeten worden; so haben wir dieselbe collegialisch fleißig erwogen, und daraus allenthalben nachstehendes befunden:

Geschichtserzählung.

1) Die eingeseßene Judenschaft einer ansehnlichen Reichsstadt erhielt mittelst einer von Kaiserlicher Majestät in Kraft eines wahren städtischen Haupt- und Grundgesetzes abgefaßten, und sonächst bestätigten Stättigkeit, die Befugniß, alle, darinnen nicht namentlich untersagte, oder mit besondern Einschränkungen umgebene Handels- und Nahrungs-Zweige zu betreiben, sofort alle Handlungs-Artikel, welche nicht ausdrücklich daselbst ausgenommen worden, gleich anderen christlichen Handelsleuten, daselbst zu führen, und zu verdebitiren.

2) In dieser Stättigkeit wurden §. 77. Spezereiwaaren, und dergleichen von dem jüdischen Kommerz ausdrücklich ausgeschlossen; Die Judenschaft befand sich aber in Ansehung der Handlung mit Zucker, lange vor und nach —, mit denen erst in dem ersten Drittheile des vorigen Jahrhunderts in jener Stadt üblich gewordenen Artikeln: Thee und Caffee aber, lange nach gedachter Stättigkeit, in dem ruhigen ungestörten Besitze einer vollkommenen Freiheit.

3) In Ansehung des Spezereihandels waren vor Publication gedachter Stättigkeit, von Policy wegen gedachter Reichsstadt zwar verschiedene Verfügungen getroffen worden, welche aber die Judenschaft eigends nicht betrafen, auch die Artikel: Thee, Caffee und Zucker, als Produkten späterer Erfindung nicht befaßen konnten, und mußte sonach bis anhero einzig nur aus der hierunter Ziel und Maas gebenden Stättigkeit beurtheilt werden.

4) Nur erst vor kurzem aber gefiel es dem Städtischen Magistrate, und einigen bürgerlichen Collegien, zu behaupten: Thee, Caffee und Zucker gehörten unter die Spezerei-Waaren, wovon die Stättigkeit die Judenschaft wo nicht ausdrücklich, doch durch den Besatz: und dergleichen ausschliesse; und es erfolgte daher das Verboth, sich des Handels mit diesen Artikeln fernerweit nicht mehr anzumassen.

5) Diese Beschwerde veranlaßte einen Rechtsstreit, worinnen die Judenschaft in erster Instanz unterlag. Sie bediente sich an den Höchstpreisllichen Kaiserlichen Reichshofrathe des Berufungsmittels, woselbst dann auch diese Sache noch unerörtert obschwebt, und deren rechtliche Erledigung sehnlichst erwartet wird.

A u s f ü h r u n g.

§. I.

Die Judenstättigkeiten einer jeden Stadt sind die Formen und Vorschriften, wornach denen Juden die bürgerliche Beiwohnung mit andern Bürgern vergönnt ist.

Diese Beiwohnung gewährt denen Juden der Regel nach und in Zweifelsfällen ein gleiches Nahrungs-Recht, mit denen übrigen Klassen städtischer Einwohner, wenn nicht wegen besondern Gründen besondere Nahrungs-Zweige, oder in denselben bestimmte Handlungs-Artikel schlechtweg ausgeschlossen, oder in deren Rücksicht besondere Beschränkungen gemacht worden sind.

Die

Die denen Juden Kraft der Stättigkeit vergönnte, mit den übrigen Städtischen Einwohnern gleiche Handlungs-Freiheit, macht daher in den deutschen Städten überall die Regel aus, wozu sich die darinnen bald in Ansehung gewisser Handlungs-Artickeln, bald in Ansehung der Betriebart der Handlungen, bald in Rücksicht der dabei vorkommenden Grundsätze, hie und da festgestellte Ausschließungen, Einschränkungen und Verbothe, allenthalben nur wie Ausnahmen verhalten.

§. 2.

Um diesem Hauptgrundsätze, dessen Anwendung anhero so sichtbarlich reflectirt, sein vollgültiges, unwidersprechliches Gewicht zu geben, lenke man nur das Auge

- a) auf die Natur der Sache;
- b) auf die Geschichte ihrer Reception in den gesammten Städten Deutschlands;
- c) auf die diese in vollem Maße verbürgende Aufnahms- und Geleits-Urkunden des Mittelalters; —
- d) auf die noch jezo bestehende allgemeine deutsche städtische Observanz — und
- e) auf die Uebereinstimmung der deutschen Gerichtshöfe und Rechtslehrer in der pragmatischen Anerkenntniß dieses Grundsatzes.

§. 3.

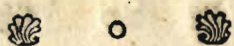
Er verbürgt sich 1) aus der Natur der Sache. Der Schutz ist es nicht allein, welcher eingeseffenen Judenschaften durch Stättigkeiten zugesichert wird, sondern jede Obrigkeit ist zugleich verbunden, neben diesem, denselben einen Nahrungserwerb zu gestatten, und sie in den Stand zu setzen, sich redlich zu nähren, und ihre Abgaben zu bestreiten. Der Schutz allein, und der Umstand, daß dieser aufgekündet, und der Jude mit Habe und Familie ohne weiters fortgeschafft werden kann, trennt ihr Schicksal schon satzsam von jenem eines eingeseffenen Bürgers, und bewirkt, daß sie von Ehren-Rechten, Immobilien-Besitze, Fähigkeit zu Zünften und Handwerken zc. zc. ausgeschlossen werden, — stellt mithin schon jenes in vollem Maße dar, was der seel. Baron von Kramer

Weyl. Nebenst. Th. III. S. 4.

durch den Ausdruck angiebt: Daß die Juden *in* aber nicht *de civitate* seyen.

In Ansehung des einer Städtischen Judenschaft verliehenen Nahrungs-Gewerbes aber ist es so recht und billig, als natürlich, daß denselben unter Aufsicht der Oberpolizei jeder Handlungs-zweig zu gestatten seye, wovon kein, dem allgemeinen Wohl nachtheiliger Mißbrauch mit Grund zu besorgen steht. Es müssen mithin auch, bevorab in den Zeiten unserer aufgehellteren Toleranz, alle darauf zielende Stättigkeiten dergestalt erklärt werden, daß dadurch eine volle Handlungsfreiheit und Gemeinschaft mit den bürgerlichen Einwohnern verstattet seye, wenn nicht ausdrückliche, sogleich beygerückte Ausnahmen; und Einschränkungen darinnen ersichtlich sind.

Diesem Grunde tritt noch ein näherer bey: Stättigkeiten sind öffentliche Staatsverträge, (nicht Privilegien) welche jedem Theile ein festes Recht auf die darinnen bestimmte Punkte ertheilen. Sie müssen demnach überall dergestalt erklärt werden, daß Einschränk- und Ausweisungen, zc. zc. welche sogleich beigedrückt werden, nicht ihr eigenes Ziel überschreiten dürfen; — tragen sie in manchen Artickeln eine Allgemeinheit auf sich, wie hier der Fall mit der vergönnten Handlungs-Befugniß ist; so handelt man rechtlich, solche Allgemeinheit auch so lang für unbeschränkt anzunehmen, und zu beachten, bis ein tüchtiger Grund erscheint, von diesem Erklärungs-Gesetze abzuweichen.



Die Gründen, welche unsere Voreltern vermocht haben mögen, den entgegengesetzten Satz aufzustellen, und in ihren Verordnungen gegen eingeseßene Judenschaften, überall nur Zwang, Haß, Verfolgung und oft recht abentheuerliche Irregularitäten erscheinen zu lassen, sind selten mehr die nämliche in unsern Tagen. Unsere Duldungsmaximen öffnen auch dem Rechtsgelehrten so manche Seite, so manche populäre Rechtsfähe, auf veraltetes Vorurtheil gebauet, zu verlassen, und jene dagegen zu umfassen, denen geläuterte Einsicht, Vernunft, und bündige Rechts-Analogie zur Seite steht.

Freilich hatten unsere Vorfahren auch manchen guten Grund, ihre stätige Judenschaften von einzelnen Handlungs-Artikeln auszuschließen — ihnen bestimmte Formen ihrer Handlungs-Arten zu erteilen, und so weiter — auch noch jezo finden manche Vorschriften dieser Art, Beifall, und von andern Nachahmung; wenn aber dergleichen Verfügungen nur gegen Juden ergäben, und dabey Recht und billig seyn sollen, so hat man auch billig zu unterstellen, daß dazu ein, sich lediglich in dem Karakter, der Lebensart und Verfassung der Juden gründender, hingegen bei Christen gänzlich ermangelnder Umstand, die einzige wahre Veranlassung seye; — widrigenfalls sind alle dergleichen Beschränkungen intolerant, abgeschmackt, partheyisch und unjustifizierbar.

Es bleibt also dabey, daß es tief in der Natur der Sache, wie sie die Denkungsart unserer Zeiten vollkommen verbirgt, liege, daß eine mit den übrigen Einwohnern gleiche Handlungs-Freiheit der stätigen Judenschaften in den deutschen Städten, die Regel ausmache, welche auch so lange ihre Allgemeinheit behaupte, bis ausdrückliche, bestimmte Einschränkungen oder Ausschließungen darzulegen sind; welchenfalls letztere sich jedoch immer, zu jener, nur wie besondere, nie zu vermuthende Ausnahmen verhalten können.

§. 4.

Noch mehr Gewicht erhält dieser Grundsatz:

- 2) aus der Receptions - Geschichte der städtischen Judenschaften durch ganz Deutschland.

Bis in das dreizehnte Jahrhundert trieben solche fast ganz allein den Universal-Handel in Deutschland, bis sie erst an den Tuszisch - Lombardisch - Italienisch - und später hin den Französisch - und Niederländischen Kaufleuthen Nebenbuhler erhielten:

S. Karl Dennina Staatsveränderung von Italien. Durch Volkmann übersezt. B. I. S. 242. fgg.

Die Geschichtsbücher zeigen uns diese Nation in allen deutschen Städten mit Waaren und Artikeln handeln, wovon sie nunmehr gänzlich verdrängt sind. Allgemeine Verbothe bestanden in Ansehung ihrer nie. Begangene Fehler an einem Orte bewirkten daselbst Vorsichtsregeln, und Interdicte, welche aber anderstwo ausser Nachahmung blieben.

Ins besondere, so bald der Orient, und die Levante im XII. und XIIIten Jahrhundert Spezereyen und Gewürze uns kennbar machten, waren es wieder die Juden, die sich mit den Venetianern, Tuszischen und Lombardischen Kaufleuthen, in dem Vertrieb dieser Waaren, in den deutschen Städten theilten;

oft. Dennina, L. C. S. 263. sqbs.

Man wird aber kein Statut vorlegen können, wornach den Juden deshalb, oder in Führung ähnlicher Artikel, eine Beschränkung wiederfahren wäre. Nur der Wucher ware es, dem von Zeit zu Zeit durch gemessene Anstalten und Vorschriften begegnet ward. Aeltere Conzilien, Kanonen und Sinoden verbot den Handel mit geweihten Kirchengeräthen; andere Gesetze begegneten in Verfälschungen, im Ganzen aber waren doch immer dergleichen Einschränkungen überall, wo vorkommen, gegen ihre ausgebreitete Handlungs-Licenz, Ausnahmen von der Regel.

§. 5.

Vollkommen erhebt sich dieses 3) aus den Schütz- und Geleits-Briefen des Mittel-Alters, welche bei dem Mangel förmlicher allgemeiner Landes- oder Stadtsättigkeiten, die damalige Particular-Receptions-Formeln in sich schliessen. Wer solche nach der ungeheuren Menge, worinnen sie die Archive des 14—15ten Jahrhunderts, an die Hand bieten, aufmerksam durchliest, wird bald wahrnehmen, daß es nur sehr wenige Artikel gewesen, von deren Verkehr die Juden ausgeschlossen worden sind; sie hatten auch durchgehends sehr hohe triftige Beweggründe zur Seite.

Noch im 15ten Jahrhundert bestand das allgemeine Land- und Städteverbot nur in untersagtem Handel mit nassem Tuch, blutigem Tuch, und Kirchen-Geräthschaften. Im 15ten Jahrhundert kamen die Fetzwaaren hinzu. Um eben diese Zeit, wo die deutsche Reichs- und nach deren Muster auch die deutsche Land- und Stadtpolicey thätiger ward, begonn eine wachsamere Theilung der Handlungs-Artikeln und Raggionen, deren Folge war, daß der noch immer bestehende Haß gegen die Judenthüm, solche nunmehr allmählig von dem Verkehr mit manchen Waaren ausgeschlossen, auch in der Art und Weise ihres Handels grosse Veränderungen bewirkt hat.

Wirft man aber doch wieder einen Blick auf das Ganze, so wird man sich vollkommen überzeugt finden, daß alle diese Beschränkungen nur durch besondere Vorfälle veranlaßt worden seyen; daß solche die damals noch immer aufrecht bestandene allgemeine und mit andern Bürgern gleiche Freiheit des Gewerbs und Handels nur einzeln beschränkt, nie aber ganz aufgehoben; — und daß es durch nichts zu erweisen stehe, daß man den Juden nur mit so vielen Artikeln zu handeln vergönnt habe, als ihnen besonders erlaubt, bestimmt und nachgesehen worden ist.

Eben diese Gemeinschaft eines ungebundenen Handels mit christlichen Einwohnern einer Stadt, trug zur gleichzeitigen Benamung als Judenbürger unstreitig das meiste bey; Vielleicht hat man dadurch anzeigen wollen, daß unter Vorübergehung des, aus dem blossen adcolare zwischen Ihnen und den christlichen Inwohnern statt habenden Wohnungs-Verhältnisses, die nutzbaren Rechte, gegen correspondirende Lasten zwischen Ihnen getheilt seyen, und beyde sich der Handlungs-Befugnisse unbestrickt und ungebunden gebrauchen dürfen, so ferne sie nicht ausdrücklich ein- oder dem andern Theile entzogen worden sind.

§. 6.

Und so comprobiret die Richtigkeit dieser Fundamental-Wahrheit 4) auch die noch jezo unverrückt bestehende allgemeine deutsche Städtische Observanz; wornach allenthalben der stättigen Judenthüm eine unbeschränkte Handlungs-Freiheit so lange für verliehen geachtet wird, als es nicht unzweifelhaft ist, daß derselben in Ansehung gewisser Waaren-Artikel, oder der Art, damit Handlung zu treiben, bestimmte Grenzen gesetzt worden sind.

Die allgemeine noch hie und da übliche, auf pures Vorurtheil gebauete Unterstellungen einer rechtlichen Vermuthung des Betrugs, Verfälschung, Gefährde, Unsauberkeit, Vergiftung, u. d. gl. eines baaren Produkts der schwärmerischen, ungeläuterten Denkungsart unserer Vorfahren, können doch wohl in unsern Tagen bei gänzlich veränderten Begriffen, Disziplin und Lebensart dieser Nation, jene Achtung nicht mehr verdienen, womit sie alte populäre Unduldsamkeit belegt hat.

Mag es also vorhin immer Sitte gewesen seyn, gegen die städtische Judenthüm alle nur erdenkliche, auch rechtliche Härte hervorjuszuchen, — mag es selbst wahr gewesen seyn, daß man ihren Handel vormals überall möglichst beschränkt, ja vielleicht anderstwo den Grundsatz unterstellte, daß der Jude nur so viele Freiheit erhalten, als ihm ausdrücklich gewährt und zugestanden worden; so verburgt sich hingegen aus allen neuern städtischen Receptions-Formeln unlängbar, daß die heutige Handlungs-Freiheit stättiger Judenthüm so lang für die Regel anzunehmen seye, bis darinnen Ausnahmen und Beschränkungen notorisch dargelegt, oder erwiesen werden mögen

§. 7.

Nach diesem Grundsatz pflegen dann auch 5) neuere Schöpferstühle und Gerichte, ihre Bescheide und Urtheile, imgleichen Rechtslehrer von gelauterren Begriffen ihre Dogmatik abzumessen, welcher dann auch von daher seine vollkommene richtige Analogie gewinnt:

S. v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. S. 17.

Anon. über die Duldungs-Gesetze der Juden, (1784. 8.) S. 69. fgg.

Die Kommerzial-Fähigkeit und Freiheit ist nicht allein als ein Stück der Städtischen, sondern vornemlich auch als ein Stück der gemeinen deutschen Reichs-Bürgerrechten anzusehen, deren Juden eben wohl theilhaftig sind. Diese auch den Juden zustehende Reichs-Kommerzial-Freiheit ist demnach die Regel, welche zuweilen die höchste Reichs-Oberhäupter selbst anerkannt haben. So heißt es z. B. in dem, der Frankfurter Jüdenschaft, Weiland von Kaiser Rudolfo II. im Jahr 1572. ertheilten Freiheits-Briefe:

„ Diemeil dann die gemeine Jüdischheit, nach Inhalt unserer Vorfahren Geboten
 „ sich gemeinlich in allen Fällen, darinn keine Härte geschehen, unser und des heil.
 „ Römi. chen Reichs gemeinen Rechten gebrauchen mag, und soll, zc. zc. “

Nun haben zwar die meisten Städte bei Aufnahme der Jüdenschaften und Ertheilung der Städtigkeiten, oder folgendes durch besondere Verordnungen, zum Besten ihrer Bürger, den jüdischen Handel in gewissen Punkten und Gegenständen näher bestimmt und eingeschränkt; sie haben aber dadurch die durch die gemeine Reichs-Bürgerrechte dem Juden als Regel verliehene Handlungs-Freiheit nicht aufheben können; es sind somit dergleichen Stättigkeiten nicht anders, als in der Eigenschaft correctorischer und verbietender Gesetze zu betrachten, wovon es Rechts-bekannt ist, daß sie strenge zu erklären, und daraus keine andere, als die Namentlich ausgedrückte Beschränkungen zu statuiren seyen.

Eine solche Erklärung billigen Vernunft, Menschlichkeit, geschriebene Rechte, Dultung und das Beispiel erleuchteter Regenten und Gesetzgeber unsers Zeitalters.

§. 8.

Der entgegengesetzte Grundsatz: Daß in unsern Tagen dem vergleichtem Juden nur eine bestimmte Handlungs-Freiheit zukomme, und derselbige sich vom städtischen Handel nur so viel anmassen dürfe, als ihm ausdrücklich durch die Stättigkeiten verliehen worden seye, mithin derselbe eigends keine Regel vor sich habe, zc. z. ist der Rechts-Analogie schnurstraks entgegen.

Die gemeine Reichsrechte und das gemeine Reichsherkommen setzen der jüdischen Handlungs-Freiheit in Ansehung der Artikeln und Waaren keine Grenzen.

Durchstreift man die Stättigkeiten einzelner deutschen Städten und Länder, so wird sich der Satz verbürgen, daß in diesen Beschränkungen keine Einörmigkeit liege, daß solche auch überall nur einzelne Waaren-Artikel befassen, mithin wahre Ausnahmen bezeichnen, wogegen sich die Handlungs-Freiheit mit andern nicht verbotenen Artikeln, noch immer, wie die Regel darstellt; — daß es auch der Geschichte der jüdischen Handlung in deutschen Städten und Gebieten durchaus zuwider seye; als welche bewahrheitet, daß man in keinem Zeitalter den Juden nur einzelne Handlungsarten gestattet, und vorgeschrieben habe, sondern vielmehr, daß man bei der Ihnen vergönnnten allgemeinen Handlungs-Freiheit hie und da zum Besten der christlichen Bürger nur einzelne Beschränkungen gemacht, mithin eben dadurch Regel und Ausnahme sattsam zu unterscheiden jederzeit gewußt habe.

Daß nun wirklich schon damals die *Species*, denen *Aromatibus*, mithin die *Speciarii*, denen *Aromatariis* entgegen gesetzt gewesen — und namentlich, daß Zucker, Pfeffer, Safran u. nicht unter die Handlung mit *Speciebus* (*Specerei-Handlung*) gerechnet worden, erweist der *Recensus* von Waaren in dem Handlungs-Vertrage, oder *pax concordia*, zwischen den Bononischen und Ferrarischen Kaufleuten vom Jahr 1193.

sfr. *Muratorius* Loc. Cit. pag. 894.

wornach der Zolstarif regulirt worden:

„ De Pipere, de Fucaro, de Zafrano, de Indigo, de incenso, de Speciebus, de coloribus, de cera, de agnellinis &c. &c. ”

So, wie es eben richtig ist, daß im 12ten und 13ten Jahrhundert die Venetianer sich fast ausschließlich dem Verkehre der *Aromatum*, die übrigen Italienischen Städten aber dem Vertriebe der eigentlichen *Specerei-Waaren* gewidmet haben.

S. davon Schmidts allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt. B. II. S. 682. fgg.

Anderfons Geschichte des Handels. Th. I. S. 461.

Denina Loc. Cit. B. I. S. 542. fgg.

Sobald nun im 13ten Jahrhundert die Lombardischen, besonders aber die Tuszische Handelsleute den Keim der ersten Handlungs-Ragionen auf deutschem Boden eingepflanzten, so giengen mit Ihnen auch die Italienische *Ufance*, diese Handlungs-Zweige getrennt zu betreiben, in unser deutsches Vaterland über. Die Wechselgeschäfte wurden nemlich durch die aus der Lombar die und folgendes aus Cahors in Frankreich nach Deutschland gekommene sogenannte *Lombarden*, *Gewertschen* (*Kauwerzen*, *Caorcini*).

sfr. M. Z. *Boxhornii* Traact. de Trapezitis in belgio. 8.

Muratorius Cit. Loc. T. I. p. 889—892.

Sischers Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 321.

Der Würzhandel durch die Venetianer, der eigentliche *Specerei-Handel* aber durch die übrige auch bei uns in förmlichen Gesellschaften schon im 13ten Jahrhundert begriffen gewesene Handelsleute, aus den übrigen Städten Italiens geführt.

sfr. *Meusel* Diss. de praecipuis commerciorum in Germania Epochis. (Erlang. 1780.) p. 7.

Anderson L. C. Th. I. S. 420.

Unstreitig lag der Grund dieser Sonderung theils in der noch eingeschränkten Handels-Correspondenz, und Unkunde, mit solchen Waaren zu verfahren, theils auch darinnen, daß beide Waaren-Arten einen verschiedenen Zug — und zwar die Würzwaaren tief aus dem Orient, die *Specerei-Artikel* aber aus der Levante nahmen, auch die Handlungen damit insgesamt, durch eigene Gesellschaften, welche jederzeit nur diesen oder jenen Waaren-Vertrieb abgesondert, sich zum Vorwurf gemacht hatten, en Gros geführt, und von diesen die Waaren an die *Particuliers* Handelsleute zur Verdebitung, oder *Spedition* abgegeben wurden.

Diese nativ italienische Unterscheidung der Handlungs-Artikeln und darauf gebauete Separat-Handlungen blieben in Deutschland so lange aufrecht stehen, bis die städtische deutsche Handelsleute aufhörten, der Italienischen pure *Factors* zu seyn, und dagegen mit eigener Firma und Correspondenz deutsche Ragionen zu etabliren anfiengen. Es geschah dies aber mit Ausgange des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts.

Inzwischen verbürgt es gezeigt werden

1) die Geschichte dieser Handlungen, daß Zucker ausdrücklich nicht — und die erst im 17ten Jahrhundert bei uns bekanntgewordene *Caffe* und *Thee* per consequentiam niemals in der *Specereihändler* Händen und Vertriebe sich befunden, sondern ersterer stets zu den *Aromatibus* & *Condimentis* gerechnet worden seye;

2) Es bewähret dieses auch der Begriff und die Natur der eigentlichen Würz-Artikeln, wornach dergleichen Produkte, und zwar der Zucker absolute, und eben so, wie das Salz ad condimenta gerechnet werden muß, Thee und Caffeebohnen aber, wenn sie gleich eigends keine Würze sind, doch heutiges Tags in dem erweiterten Begriff und Umfang der Würzkrämer Artikeln, und zwar in der Eigenschaft von Dingen, welche zur täglichen gemeinen Consumtion gehören; folglich mit eben dem Recht gehören, womit das vormals zum Bierbrauen nöthige Grayt (Art von Hopfen) in den deutschen Städten nicht von den Specerei- sondern den Würzkrämern, und noch jezo Kakao-Bohnen, Liqueurs &c. von den letzteren abgelaugt werden, welches dann auch wirklich für alle Städtische Handlungs-Polizeien Deutschlands, heutiges Tags als der einzige, wahre, richtige Entscheidungs-Kanon in Irrungen zwischen beyden Handlungs-Zweigen anzunehmen seyn dürfte.

Und so hat es auch 3) die Erfahrung bewährt, daß, so lange Thee und Caffeebohnen nach Deutschland eingeführt worden sind, es noch niemanden eingefallen seye, solche unter die Specerei-Waaren im ächten und eigentlichen Verstande zu rechnen, sondern man vielmehr immer gewohnt gewesen seye, dieselbe als Accessorium der Würzwaaren zu betrachten, welches dann auch das grosse unverkennbare Paralell, und die Ähnlichkeit des Zuckers mit dem Salz — Thee und Caffeebohnen aber mit Kakaobohnen Chocolate, mit Betelkraut, Tobak &c. völlig comprobiret.

Frägt man also: Ob Thee, Caffee, Zucker noch heutiges Tags der Natur der Sache nach unter die Specerei-Waaren — oder hingegen unter die eigentliche Würzwaaren zu rechnen seyen, so nehmen wir keinen Umgang uns für das letztere zu bestimmen;

Auch kann unseres Ermessens bei Irrungen zwischen Handelsleuten beider Zweige, oder wenn die Sache sonst sich zu einer Entscheidung anläßt, hierbei nicht so wohl einzeln darauf gesehen werden, was etwa seit einigen Jahrhunderten, gemeinlich in einer Stadt, oder auch wohl mehreren benachbarten Städten, durch Nachsicht, und irregulären Handelsverkehr &c. &c. eingeschlichen, und bisher statt gefunden habe, — oder zu welcher Waarenklasse der gemeine städtische Sprachgebrauch diese oder jene Artikel referire? sondern man wird vielmehr einzig darauf zu sehen haben, was vorerst der ächte Natur-historische Begriff solcher Artikel mit sich führe? und zu welcher Klasse vom Handel, die Natur solcher Artikel deren Verkehr eigends widme? Hingegen wird man wegen Thee und Caffee die Grundsätze der einzelnen Stadthandlungs-Polizeien neuerer Zeiten nicht wohl als Maaßstab einer genuinen, allgemein-richtigen, der Natur der Sache angemessenen Entscheidung, annehmen können, weil beide Produkte nur erst auf dem städtischen Handlungs-Theater zu einer Zeit erschienen sind, wo die Confusion der Specerei- und Würzhandlungen schon in vollem Schwung gewesen, und man schon von Anfang an unbekümmert ware, wohin solche der Natur der Sache nach eigends zu referiren seyen?

Die Grenzen sind daher vielfältig, wie im vorliegenden Falle, mit Umgehung alles dessen, was bisher in einer Stadt üblich gewesen, neuerdings zu ziehen, und für ewig aus der Natur der Artikel selbst zu bestimmen. Soll dieses geschehen, so erachten wir, es werde mit uns jeder Sachkundige die in Frage befangene 3. Artikel: überall nicht für Specerei, sondern für ein Annexum der Würzhandlungs-Waaren zu erklären geneigt seyn.

§. 12.

Indem also die Stättigkeit dieser Reichsstadt die Judenschaft nur von der Führung der Specerei-Waaren ausschliesset, so ergiebt sich, daß unter diesen Waaren und Verbote, Zucker, Thee und Caffeebohnen nicht begriffen seyen.

Alein die Stättigkeit fügt hinzu:

Specerei-Waaren und dergleichen.

Sollte also wohl Zucker, Thee und Caffee mit jenen Waaren keine solche Ähnlichkeit führen, um zu statuiren, daß aus dem Verbothe jener, wegen diesem Ausdrucke, und Zusage, auch das Verboth dieser, rechtlich zu inferiren seye? Dieses entwickelt die Auflösung der zweiten Frage —



Natur-historisch haben Thee und Caffee mit den Specerei-Waaren im eigentlichen Verstande nicht einmal die geringste Aehnlichkeit; Specerei-Waaren, nemlich, dienen schlechtweg nicht zum ordentlichen täglichen Lebensgenusse, und Speise und Trank, dahingegen dieses der nunmehrige, leider! üliche Fall mit Thee und Caffeebohnen ist. Sie gehören aber auch nicht zu den Würzwaaren, im Kunstmäßigen (obgleich im natürlichen Verstande) Verstande. Mit Thee und Caffee würzt niemand, und auch der Zucker ist eigends ein *Condimentum*, ein Salz, aber keine Würze im strengen Verstande; die Alten haben, wie leicht zu erweisen steht, den Zucker nicht unter die Würze gezählt.

Es gehören also Thee, Caffee und Zucker unter ein drittes Geschlecht, welches jedoch mit Würzen um deswillan eine Aehnlichkeit hat, weil Zucker, Salz zc. wie Würze den Geschmack der täglichen Nahrungsmittel erhöht, und in der Eigenschaft eines *Condimenti*; als ein *Annexum aromatum* betrachtet zu werden pflegt. Thee und Caffee aber sind zwar feine *Adfinia & annexa aromatum* selbst, wohl aber billig *Annexa* der Würzhandlung, nach dem dieser Handlungsweig sich über die eigentliche Strenge Würze auf alles, was zum unmittelbaren gewöhnlichen Lebensgenuß gehöret, ausgebreitet hat, wohin nunmehr unfehlbar auch Caffee und Thee gehören.

Die Auslegungskunst erklärt die Partikel: und dergleichen, immer so, daß zwischen dem Ausgedruckten, und sub hac clausula begriffenen, eine Gleich- oder Aehnlichkeit im Mittel liegen müsse; sie heist: und andern Dingen, welche von gleicher Art, Natur, Eigenschaft zc. sind. Dies ist aber der Fall mit Zucker, Caffee, Thee, im Verhältnisse der Specerei-Waaren, offenbar nicht. Hätte die Stättigkeit der Judenschaft den Verkehr mit Würzwaaren verbotzen, und sich dieses Zusatzes bedient, so wäre es juristisch noch ehender Fragens werth gewesen, ob das Verboth dieser Partikul halber nicht auch auf diese 3. Gegenstände auszu dehnen seye? indem sie aber von Specerei-Waaren spricht, so mag jener Satz auf ein ganz anderes, himmelweit unterschiedenes Genus von Waaren, wohl nie ausgedehnt werden.

Der wahre Verstand dieser Klausel ist also: Der Judenschaft dieser Reichsstadt soll der Verkehr mit Waaren, welche man zur Zeit der errichteten Stättigkeit, an demselben Orte für Specerei Waaren gehalten, zugleich auch mit jenen, welche sonst ihrer Natur nach dahin gehören, oder noch in der Folge entdeckt werden mögten, und sich damals in der bürgerlichen Handelsleute ausschließigem Vertriebe befanden haben, untersagt seyn.

Thee, Caffeebohnen, und Zucker könnten also darunter unmöglich begriffen seyn, weil diese 3. Artikel mit sämtlichen Specerei-Waaren nicht die mindeste Aehnlichkeit haben, in ihren Zwecken, Bestandtheilen und Verkehr, auch gründlich von jenen ausgeschieden sind.

§. 13.

Es ist ferner 3) zu untersuchen:

„ Ob sonst ein vernünftiger oder billiger Grund im Wege stehe,
 „ der Judenschaft daselbst den Vertrieb von Zucker, Thee und
 „ Caffee, nach, wie vor, zu gestatten? “

Leicht mögte sich fürwenden lassen: 1) alle städtische Obrigkeiten hätten dafür zu sorgen, daß jene Handlungs-Artikel, welche zu täglicher Speise und Trank dienen, nicht durch Betrügerei, Verfälschungen, Vermischungen, Vergiftungen, zc. zc. verderbt würden. Die Geschichte älterer Zeiten verbürge es aber, daß dergleichen Gefährden von Juden vielfältig begangen worden, und noch jezo stühnden Juden in dergleichen schlimmer Vermuthung. Thee, Caffee, und Zucker aber scheinen einer solchen Verderbniß allerdings fähig zc. zc.

Hierauf läßt sich kurz antworten:

a) Eine solche Vorsicht ist löblich, heilsam und nothwendig; in der Anwendung aber ist darauf zu sehen, ob mögliche Verfälschungen, eine Obrigkeit berechtigen können, ganze Klassen von Personen von festerworbenen Rechten, wirklich zu entsetzen? Die gesetzgeberische Klugheit rathet solchen Falls nur Vorsichts-Maßregeln, nicht gänzliche Beraubungen, wohl hergebrachter Besugnisse an.

b) Die

b) Die Legenden und Geschichten älterer Zeiten läßt man dahin gestellt seyn. Wer weiß es nicht, was schwärmerischer Haß, Verfolgung, und Hang, die Nation ganz zu vertilgen, im Mittelalter für abscheuliche Erdichtungen ausgeheckt? und wer wird daher geneigt seyn, zu behaupten, daß alte Träume wieder ihre neue Anbeter finden müssen? Man stelle auch die Erzieh- und Bildung, der Juden damaliger Zeiten, mit jener unserer Tagen, in Vergleich, und erwäge, ob nach der Ehre unserer modernen Toleranz, welche dem Juden den Unterschied zwischen seinen christlichen Mitwohnern kaum fühlbar macht, nur noch ein Grund vorhanden seyn könne, dergleichen Abscheulichkeiten im menschlichen Umgange auch nur entfernt zu vermuthen, oder zu besorgen? und warum soll dieser Vorwurf nur den Juden treffen? hat es vielleicht je in einem Zeitalter an Beispielen gemangelt, daß Betrügereien solcher Art auch von Christen begangen worden sind? womit läßt sich daher jene angepriesene Vermuthung rechtfertigen?

c) Und wenn man bei dem Verkehre dieser 3. Handlungs - Gegenstände Verfälschungen und Verderb besorget, so hat man zu wissen, daß diese just jene Artikel seyen, wo Verfälsch- und Verderbungen am wenigsten praktikabel sind, ohne sogleich in die Sinne zu fallen; denn

aa) Zucker läßt sich mit nichts verfälschen — sein äußeres Ansehen gewährt auch auf der Stelle seine Reinlichkeit, oder fremden Zusatz. Sind doch an vielen Orten die Juden verbunden, sogar den Obrigkeiten, als ein Dienst = Accidenz vielfältig Xenia und Neujahre an Hutzucker, zc. einzuliefern?

bb) Thee ist eine überaus zärtliche Pflanze, welche ihren nativen aromatischen Geruch durch die geringste Beimischung, Verfälschung, oder unedle Behandlung verliert. Eine kleine Portion zur Probe enthüllt im Wasser alle Verfälschungen mit andern Kräutern dem Auge sowohl, als dem Geschmacke.

cc) Caffee läßt sich nur entweder durch Beimischung einer schlechten Sorte verfälschen, oder er verdorbt durch die Stockung. Ersteres entdeckt das Aug, letzteres Auge und Geruch, auch Geschmack auf der Stelle.

Fast in allen deutschen Städten gibt es auch Fälle genug, daß Obrigkeiten von den Judenschaften entweder gewisse Präsenten von diesen Artikeln beziehen, oder ihre häusliche Consumtion daran von solchen hernehmen, oder durch sie beschreiben lassen.

Auch hat Zucker mit Salz die größte Verwandtschaft; weltbekannt aber ist, daß Salz Admodiationen oft ganzer Länder an Juden und jüdische Handlungs Compagnien übertragen zu werden pflegen, ohne daß je Regenten eine schlimme Besorgniß dieser Art geäußert hätten.

2) Daß dadurch die christliche Kaufmannschaft in den Städten, ein Ansehnliches in ihrer Nahrung verliere, wenn auch der dortigen Judenschaft der Vertrieb mit diesen 3. Gegenständen nachgesehen werden wollte, zc. mag hier als Grund nicht angezogen werden, um sie, da, wo sie in dessen unstreitigen vieljährigen Besitze sind, (wie dieß der vorliegende Fall ist) hinwieder daraus zu verdrängen. Dann

a) wird wohl die Rechts - Regel: qui jure suo utitur &c. &c. hier vollkommen ihre Anwendung finden, wo geschriebene Städtigkeiten die Judenschaft zu diesem Verkehre zu lassen — wenigstens davon nicht ausschließen, und sich ab deren Seiten ein langwieriger, ruhiger, untadelhafter Besitz hervorlegt;

b) Kann ein solch simultaner Verkehr nicht leicht in einen *Exclusiv* - Handel ausarten; — Die Handlungswege und Maximen stehen jedem, ohne Unterschied seiner Religion offen, daß aber Juden, als Juden, sich je, mit Schaden des christlichen Orts - Handelsstands aus einem erlaubten Commerz mit einzelnen Artikeln, einen ausschließigen Vortheil und Handel zu erwerben gewußt hätten, davon dürfen Beispiele wohl selten seyn.

c) Sollte aber auch wirklich der angezogene Handel mit diesen 3. Artikeln, der christlichen Kaufmannschaft einigen Nachtheil zubringen, so ist solcher nicht so wohl, als positiver Nachtheil, als vielmehr als ein blosses *Lucrum cessans* anzusehen, dessen sich die Bürgerschaft schon vorläufig und im Allgemeinen kräftig genug dadurch begeben hat, daß sie die Judenschaft bei sich an- und aufgenommen, denselben die Handlungs - Freiheit verwilligt, dabei aber jene Artikel sich nicht namentlich vorbehalten hat.

d) Endlich dürfte sich leicht in allen deutschen Städten der Fall finden, daß christliche Handelsleute diese 3. Artikel an Gros von Juden, und Juden von Christen solche beziehen, welche sie so fort wieder ins Detail verkaufen; wobei sich dann immer schwer bestimmen lassen wird, welcher Theil am Ende dabei gegen den andern verliere oder gewinne? Der angezogene Verlust muß demnach wohl meistens auf ein pures unerweisliches Ideal, auf eine Ungabe: *dicis causa* hinaus laufen, welche bei Männern ohne Vorurtheil, als Blendwerk keine Achtung verdienen kann.

e) Schließlich beweiset dieser Vorwurf zu viel, mithin gar nichts. Jeder Handelsmann verliert, indem er einem andern neben ihm gleiche Handels-Freiheit vergönnet. Es würde mithin folgen, daß der Jüdenschaft dieser Reichsstadt aller Handel, auch mit andern Artikeln zu untersagen wäre, weil es dem christlichen Handelsstande allerdings, wo nicht zum Schaden, doch zu wenigerem Vortheile gereichen muß, wenn sie auch den Juden, oft mit noch einträglicheren Gegenständen, den Handel treiben sieht. Nach diesen Grundsätzen würde gar kein Handel der Jüdenschaft in Städten mehr bestehen können, und ihre Stättigkeiten wären so gut, wie aufgehoben, und erloschen. Wer kann, wer mag dieses behaupten?

§. 14.

Es ist aber 4) hauptfragens werth:

„ Konnte sich der Magistrat dieser Reichsstadt ermächtigen, die Verordnung, wornach
 „ kein Jude diese 3. Artikel hinführo zu verkaufen befugt seyn soll, mittelst eines in einer
 „ Partikular-Rechtsache abgegebenen Erkenntnisses eintreten zu lassen, ohne sich dadurch in-
 „ direkte über die von Kaiserlicher Majestät in vim sanctionis perpetuae pragmaticae funda-
 „ mentalis daselbst publicirte Judenstättigkeit, einer Cognition, Interpretation &c. &c. — anz-
 „ zumassen? Insbesondere konnte er sich, *ex capite* der Reichsstädtischen Polizey zur
 „ Abschaffung eines solchen, *legislationem & interpretationem generalem pro futuro* in sich
 „ fassenden Decisi für satzsam berechtigt glauben, ohne den Kaiserlichen allerhöchsten Superis-
 „ ritäts Gerechtsamen über Reichsstädte überhaupt, und jene insbesondere zu nahe zu treten? „

Diese Frage verdient eine ganz besondere Erörterung,

Malblank Abhandl. aus dem Reichsstädtischen Staatsrecht, S. 208.

Bemerkt ganz richtig:

„ Den Reichsstädtischen Magistraten steht eben so, wie einem andern Reichsstande, der
 „ ganze Umfang der Polizey Gewalt im Namen der Stadt, zu. Die Reichsgerichte überhaupt
 „ so wohl, als der Reichs-Hofrath besonders, können einem Reichsstädtischen Magistrate hierinn
 „ nicht eingreifen, und die bekannten Stellen der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, worinnen
 „ der Kaiser die Zusicherung ertheilt hat, keineswegs jemanden einige Privilegien, oder Mo-
 „ nopolien, es geschehe solches bei Kauf-Handel-Manufacturen, Künsten, und andern in
 „ das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder, wie es sonst Namen haben möge, zu ertheilen,
 „ sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als den Reichsstatuten zuwider, abzuthun, und
 „ aufzuheben, auch furohin keine, von den Kaiserlichen Vorfahren zu ertheilen nicht herge-
 „ brachte Privilegien, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in dens Territorien zustehenden
 „ Polizeywesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, zu
 „ ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte zu erneuern &c. &c. finden allerdings auch auf die
 „ Reichsstädte ihre Anwendung &c. &c. „

Dagegen ist aber der Satz eben so richtig; — sobald ein Reichsstädtischer Magistrat in dem Wege einer Polizey-Verfügung sich erlaubt, wohlhergebrachte, grundverfassungsmäßige, durch Kaiserliche Verordnungen in Kraft ewiger pragmatischer Hauptgrund-Vertrage festgestellte Gerechtsame zu verrücken, oder vor der Hand die allenfalls sich darüber ergebende Anstände und Zweifel ohne vorderrsamft eingeholte allerhöchste Erklärung aus dem Stegreife selbst zu interpretiren, und dergleichen Interpretation in Kraft eines perpetuirlichen Haupt-Decisi, ganzen Corporibus me- & immediate zu obradiren, so eigenschafter sich dieses Verfahren zu einem Callations und abhdungs-würdigen Eingriffe in die allerhöchste Reichsoberstrichterliche und gesetzgeberische Gerechtsamen.

Das diese Theses ihre vollkommene Nichtigkeit habe, — in hipothef auch auf den vorliegenden Fall zu ihrer vollkommnen Anwendung gebracht werden müsse, wird sich aus nachstehendem ergeben.

Die Vorfrage ist: Ob der Magistrat dieser Reichsstadt die Landeshoheits-Rechte überhaupt, und insonderheit in jenem Umfange, wie die Kurfürsten, Fürsten und Stände, vorzüglich aber in Ansehung ihrer stättigen Judenschaft uneingeschränkt ausüben, und also nach Willkühr und Gutdünken, und auch ohne die allerhöchste Kaiserliche Genehmigung, denselben dasjenige auf irgend eine Weise, sub Specie juris v. politicae wieder entziehen könne, und dürfe, dessen sie bereits theilhaftig geworden ist, oder nicht? — Ist letzteres richtig, so wird die Gerechtigkeit aufgefordert, dieser Judenschaft den arbitrarie und nichtig untersagten Handel mit Thee, Caffe und Zucker hinwieder zu gestatten; ja um so rechtlicher zu gestatten, als sie bereits aktenmäßig — erwiesener, und gegenseitig eingeräumter maßen in dem unvordenklichen Besiz und Genuß dieses Handels, ja sogar in contradictorio judicio von dieser Reichsstädtischen Behörde selbst unter der Angabe: daß es eine nirgends verbotene, unter Specerei-Waaren nicht begriffene Waaren-Gattung seye — geschützt worden ist.

Bereits unterm 11ten Octob. 1746. geruheten Seine Kaiserliche Majestät dem Magistrat gedachter Reichsstadt allergnädigst zu rescribiren:

„ Daß Allerhöchst Dieselben es misbilligen, und ungnädig aufnehmen, wenn besagter
„ Magistrat, ohngeachtet derselbe von Kaiserlicher Majestät schon vormals gewarnt worden,
„ sich einbildet, als wenn ihm die Superioritas territorialis über die Kaiserliche und des Reichs-
„ Freistadt N. zukomme, er als ein Mitstand des Reichs sich aufführen und derjenigen Obr-
„ rechten, welche Fürsten und Ständen des Reichs zukommen, sich anmaßen können; Se.
„ Kaiserl. Majestät befehlen daher demselben in seinen Grenzen zu bleiben, und sich den Stän-
„ den des Reichs nicht gleich zu achten, und die ihm aufgetragene Verwaltung nach
„ alten und neuen Kaiserlichen Privilegien, Verordnungen und Erkenntnissen,
„ als worauf er beeidigt ist, zu führen, und dieselbe in allen Stücken genau zu beobachten.“

fr. Mosers Reichsstädt. Regim. Verfassung. T. I. R. II. S. 16. S. 64.

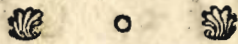
F. J. von Albini Abhandlung von dem die Handwerksirrungen nicht anbelan-
genden Entscheidungs Jahre 1624. S. 17. S. 56.

Und

Pütter Rechtsfälle, Th. I. R. 18. n. 50 — 63.

bemerkt ganz richtig, es ergebe sich von selbst, daß, wenn die Landeshoheit, deren die Reichsgesetze wenigstens principaliter nur von Kur- und Fürstenthümern zc. gedenken, auch auf Reichsstädte angewandt werden soll, dieses überall nur ceteris paribus und in terminis habilibus geschehen müsse, in dem auch hier eintreffe, quod leges de eo, quod plerumque sit, & quod a potiori obtineri, loquantur — und daß daher vieles von der Landeshoheit in Rücksicht auf Kur- und Fürstenthümer, auch andern Ländern gesagt werden könne, was gleichwohl bei Reichsstädten seinen Abfall leide, welche, obgleich von denen Landstädten merklich verschieden, dennoch ihrer innern Verfassung nach, letztern sehr ähnlich seyen, und ausser dem Haupt-Unterscheidungszeichen, daß die Landstädte ihrem Landesfürsten — die Reichsstädte hingegen Kaiser und Reich unterworfen sind, allerdings eine gewisse Analogie unläugbar darstellten, dergestalt, daß wenigstens, was eine Landstadt in Ansehung ihres Landesherrn und derjenigen, welche mit besondern Privilegien von demselben versehen sind, auch eine Reichsstadt, in Hinsicht auf Se. Kaiserliche Majestät, und auf diejenigen, welche von Allerhöchst Deroselben ausdrücklich privilegirt und geschützt sind, ohne Anstand sich gefallen lassen müsse, und zwar um so gewisser, als die Reichsstädte doch bei weitem in engerer Verbindung, als andere Stände, gegen Se. Kaiserliche Majestät stünden; wofür schon jene in den Reichsstädten gewöhnliche Kaiserhuldigungen — jene Sr. Kaiserlichen Majestät zu entrichtende Steuern — und die vielfältigen Kaiserlichen Kommissionen um Berichtigung der Reichsstädtischen innern Verfassung willen, unter andern sichere Gewähr leisten zc. zc.

Ziehet man nun diese Sätze anhero in Anwendung, so ist vordersamst in facto zu bemerken, daß die Judenschaft der quactionirten Reichsstadt, nach dem im Jahr 1614. ihre Casse geplündert, und sie aus der Stadt verjagt worden, — im Jahr 1626. auf allerhöchsten Kaiser-



lichen Befehl wiederum in die Stadt eingeführt und eingeseht, sofort an den 3. Thoren ihrer Gasse drei große, auf Blech geformte Reichs-Adler mit der Ueberschrift:

„ Römisch- Kaiserl. Majestät und des heiligen Reichs Schutz. “

angeschlagen worden.

sfr. Schudt jüdische Merkwürdigkeiten. B. VI. Kap. IV. S: 53. fgg.

Woraus dann klärlieh abzunehmen, daß besagte Judenthümlichkeit schon nach dem bloßen Begriffe des allerhöchsten Kaiserlichen Schutzes, mit allem zu handeln berechtigt seyen, was in jener, von einer Kaiserlichen Kommission entworfenen, und von Sr. Kaiserlichen Majestät bestätigten Judenstätigkeit, derselben nicht ausdrücklich verbothen ist.

Insbondere ist dieses in Absicht auf die in Frage befangene Judenthümlichkeit um so mehr ausser allem Zweifel, als dieselbe sogar im Jahr 1712. Wailand Sr. Majestät Kaiser Karl dem 6ten und den allerhöchsten Thronfolgern den Huldigungs- Eyd abgelegt, welcher bekanntlich alle Unterthanen-Rechte und Pflichten mit sich führet, und bei welcher Gelegenheit die Judenthümlichkeit in jener an Sie gerichteten Anrede der allerhöchsten Kaiserlichen Huld und Schutzes versichert worden, und noch zu werden pflegt.

Hierzu kömmt noch eine ausdrückliche Allerhöchste Erklärung vom 28ten October 1685., kraft welcher diese Judenthümlichkeit künftighin bei Ihrem Herkommen, bisheriger Observanz, und bei den allergnädigst verliehen- und bestätigten Privilegien, unabänderlich geschützt und gelassen werden soll;

sfr. Schudt Loc. Cit. Th. III. n. 5. Lit. B.

Gleichwohl ist actenmäßig erwiesen, und jenseits sogar eingeräumt, daß allerdings sowohl vor Errichtung der Judenstätigkeit, als auch nachher und in diesem Jahrhundert, diese Schutzjuden den Besitz, das Herkommen, und die Observanz in Absicht auf den Handel mit Thee, Caffee, und Zucker, für sich haben, und sogar in Contradictorio judicio solchen mehrmals durchgefochten, mithin ist die Rechtmäßigkeit dieses Handlungsweigs ausser aller gegründeten Contestation.

Wenn man nun diesen bisherigen Bemerkungen noch beifügt, daß

a) nach dem ausdrücklichen Inhalte mehr besagter Judenstätigkeit, S. 112. Se. Kaiserliche Majestät sich namentlich & disterte, alle Erklärungen und Erläuterungen in zweifelhaften Fällen vorbehalten, und alle Neuerungen nachdrücklichst untersagt haben; in dessen Gefolge höchstdieselben am 8ten November 1630. — 21ten Juni 1661. — 7ten Decemb. 1705. — und 1ten Juni 1728. unter andern die erwähnte Judenstätigkeit allergnädigst zu erklären, und die in Ansehung derselben sich hervorgelegte Zweifel zu entscheiden geruhet haben;

sfr. Moritz Staatsverf. der Oberrhein. Reichsstädte 2c. Th. I. Abschn. II. Hauptstück II. S. 44.

b) Daß Wailand Kaiser Joseph der 1ste glorreichen Andenkens im Jahr 1708. in einer Erklärung, welche vorzüglich Handlungssachen zum Gegenstand hat, mit Mißfallen gegen den Magistrat besagter Stadt auf jene Stättigkeitssteue sich berufen, kraft welcher dortige Judenthümlichkeit, ohne allerhöchste Kaiserliche Bewilligung schlechtweg mit keinen weiteren Verordnungen, und mit keinen, dem Herkommen nicht gemäßen — Lasten beschwert werden solle, und darauf befohlen, die Judenthümlichkeit durchaus bei dem alten Herkommen und wie es in Vorzeiten beobachtet, und gehalten worden, unfehlbar zu belassen, und sich aller widrigen Neuerungen zu enthalten.

Moser, Reichsstädtisches Handbuch. Th. I. Kap. XIV. n. 85. S. 639—640.

So ergiebt sich aus all diesem unwidersprechlich, daß, wenn ja in Absicht, auf den der quästionirten Judenthümlichkeit gebührenden Thee- Caffee- und Zucker- Handel noch irgend ein Anstand oder Zweifel hätte erregt werden mögen, oder wenn immer die Stelle S. 77. der Stättigkeit: „ daß die Juden keine Spezerei hinter sich kaufen, noch verkaufen sollen 2c. “ noch einer Erklärung bedürft hätte, ob solche nemlich auch den Thee- Caffee- und Zucker- Handel befaße? — diese keineswegs von dem Magistrate gedachter Reichsstadt hätte erfolgen können — mithin, da dieser nichts destoweniger

destoweniger sub specie politicae, sententionando sich angemasset, dieses Kaiserliche Fundamental-Gesetz, — darneben auch das abseiten der gedachten Judenschaft bisher bestandene Fundamental-Herkommen und Fundamental-Besitz, gegen den klaren Buchstaben der Stättigkeit, Kaiserlich-wiederholter Declaratorien und Schutztheilungen, respective judicando zu interpretiren, auffer Augen zu setzen, und gänzlich zu umgehen, dieses allerdings ein nichtiges, cassatives- und höchst-ahndungswürdiges Beginnen, und Eingriff in die allerhöchste Kaiserliche Reichs-Obristgesetzgebungs- und Richteramts-Befugnisse seye, welchem mit starken Zügen zu begegnen und gedachter Magistrat in seine gebührende Schranken nachdrucksamst anzuweisen seyn dürfte.

Um so vielmehr muß schließlich diese frevelhafte Magistratische Verbots-Anlegung augenblicklich kasiret, und nicht nur als eine wider alle Gebühr gepflogene Anmaßung, sondern auch als eine schreyende Ungerechtigkeit, ohne weiters verworfen werden, wenn man auf jene Akten-mäßige Resultate zurückblickt, daß nemlich:

a) Thee, Caffee, und Zucker, weder in- noch auffer Deutschland unter Specerei je begriffen worden, noch werden;

b) daß der undenkliche Besitzstand in Absicht auf diesen Handel von Seiten der Judenschaft überaus bündig und klar

aa) aus den Stadt-Waagzetteln;

bb) aus den Zollbüchern des Rechenei-Amtes — und

cc) aus der täglichen Observanz, Thee, Caffee, und Zucker, nicht auf der Specerei-Waage, sondern auf der Stadt-Waage zu wägen etc. etc.

dargelegt und erprobt worden;

c) daß auch deshalb sogar ein zweifaches Rechts-Kräftiges Erkenntniß in Contradictorio, und zwar in Sachen Elkan Oppenheimer — und in Sachen Moises Joseph Rindskopf, von den Jahren 1748. und 1765. im Mittel liege, und für die Befugniß gedachter Judenschaft, mit Thee, Caffee und Zucker ihres Gefallens handeln zu dürfen, streite, und endlich:

d) daß in Ermanglung aller Bekannschaft mit dieser Waarengattung zur Zeit der Errichtung der Judenstättigkeit, der Thee- Caffee- und Zuckerhandel an und für sich selbst, unter dem Verbote von Specerei unmöglich habe mit begriffen seyn können, und gleichwohl kein anderes (und wenn auch nur anscheinendes) Verbot deshalb vorhanden seye — vielmehr also die uneingeschränkte Befugniß dieses Handels, Besitz-Akten-Judikat- und Observanz-mäßig, auch eine natürliche Folge des blossen Begriffs von Kaiserlichen Schutz-Verwandten seye, und folglich in allen diesen entscheidenden Rücksichten, bevorab nach oben angezogener Kaiserlichen Allerhöchsten Stättigkeits-Erklärung d. d. 7ten December 1705. und 28ten October 1685. (wornach es auch in Absicht auf Handlungs-Gegenstände bei dem alten Herkommen unabänderlich bleiben und gehalten, und keine widrige Neuerung sich erlaubt werden solle) nur von Sr. Kaiserlichen Majestät ausschließlich, jener Thee- Caffee- und Zucker-Handel, jener Judenschaft eingeschränkt oder untersagt hätte werden können.

§. 15.

Noch kömmt es also 3) auf die kürzliche Prüfung an:

„ Was neben dem bereits an- und ausgeführten, dieser Judenschaft noch

„ de jure v. facto zur Begründung ihres Rechtes zu statten kömme?

Hierher wird mit allem Zuge zu rechnen seyn, daß

1) die Kaiserliche Privilegien in den Reichsstädten überhaupt, eine vollkommene Gleichhaltung zwischen den Christlichen und Jüdischen Einwohnern so lange begründen, und daß solche begründet seye, so lange glaublich machen, bis entweder ausdrückliche Ausnahmen gezeigt wer-



den mögen, oder eine Unstatthaftigkeit derselben aus dem persönlichen politischen Verhältnisse des Juden zum Christen schon an- und für sich erhellet,

sfr. v. Senkenberg Abhandlung de Privilegiis Judæorum, in Specie de privileg. uxor. judaic. ratione dotis &c. S. I. p. I.

welch letzteres nun obausgeführtermassen in vorliegendem Falle gewiß nicht zu behaupten steht;

2) Daß ein allerhöchstes Kaiserliches Reichshofraths - *Conclusum* vom 1ten Junii 1728. ausdrücklich verordnet, daß der Inhalt der Judenstätigkeit jedesmal und überall buchstäblich genommen, und ausgelegt werden soll; mithin gleichwie in gehäßigen Dingen jederzeit dabei unabwendig bestanden zu werden pflegt, so eben auch es recht und billig seyn müsse, in günstigen Artikeln diesem Buchstaben zu folgen und den Juden eine gesetzliche und *interpretative* Gleichheit wiederfahren zu lassen.

3) Daß es auch so wenig wahrscheinlich, als möglich gewesen seye, daß sich das der Stättigkeit einverleibte Verboth, keine Specerei zu führen, auf Thee und Caffe habe beziehen sollen; indem beide Produkte erst späte nach Errichtung jener Stättigkeit, in der quactionirten Reichsstadt erweislich bekant geworden, ein neueres, ausdrückliches Verboth deshalb aber durchaus unerfindlich seye;

4) Daß schon die Alten den Zucker von den Specereien eben so, wie von den Würzwaaren im strengen Verstande unterschieden; die neuere aber, und zwar Kaufleuthe selbst in- und auffer jener Stadt — ja, in- und auffer Deutschland, in verschiedenen Kurszetteln, ausgestellter Parere und Bescheinigungen, als *artis periti*, folglich unter voller Glaubwürdigkeit bezeugt, daß Thee, Caffe und Zucker bei Ihnen unter die Specerei-Waaren nicht gehören, bei welchen Zeugnissen es um so mehr zu belassen, als diesen die eben streitige Ufange jener Stadt, als Norm nicht vorgezogen werden mag;

5) Daß auch für die Judenthüm jener Reichsstadt ein unvordenklich-ruhiger Besitz vel quasi, der freien Uebung dieses Handels streite, gleich als solcher zum Theil vollständig dargelegt worden, theils aber wegen der vom Magistrat selbst hinterhalten werdender Einsicht dahin gehöriger Rechnungen zc. zc. rechtlich für vollkommen dargelegt zu halten ist; Endlich

6) daß obgedachter massen dem anmaßlichen Verboth des Magistrats eine doppelte, gleich starke *Exceptio rei in contradictorio decisa & judicata* entgegen gestellt werden könne, wornach dem Juden Ekan Oppenheimer im Jahr 1748. der gesperrte Thee- Caffe- und Zucker-Handel eben so, wie dem Moises Joseph Rindkopf im Jahr 1765. 90. Fässer Zucker-Candis, welche aus eben der Ursache, weil es Specerei-Waaren seyen, angehalten worden, nach beigebrachten Parere wieder frey gegeben worden sind. Schlußlich ist auch noch

7) zu bemerken, daß in den Personalien der Judenthüm kein tüchtiger Grund zu solch einem Verbote anzutreffen seye; immassen ja die Stättigkeit den Vertrieb dergleichen im Pfand zugefallener Specerei-Waaren ausdrücklich erlaubt, welches nicht hätte geschehen mögen, wenn Verfälschungen, Giftmischereien und andere besorgliche Gefährden, den Grund der Ausschließung in sich enthielten.

§. 16.

Noch fragt sich zum Schluß:

6) „ Was ist denen scheinbaren magistratlichen Einwürfen hierunter, „ mit Sug entgegen zu setzen? “

Des Magistrat dieser Reichsstadt impugnirt so wohl das Recht, als den Besitz der eingeseffenen Judenthüm, aus nachstehendem:

1) In Ansehung des Rechts:

a) Die Reichs-Polizeiordnung 1577. Tit. XXIV. §. 1. rechne den Zucker ausdrücklich zu den Specerei-Waaren. In dem nun alle Reichstädtische Gesetze jeder Art, jenen Reichsgesetzen

Conform seyen, und conformiter erklärt werden müssen, so folge nothwendig, daß in Gemäßheit der Stättigkeit der Zucker und á potiori Thee und Caffee unter das Verboth des Specerei-Vertriebs zu ziehen seyen.

Man lese aber die Stelle selbst, und urtheile! — es heißt daselbst:

„ Daß hinführo kein gefärbter, sondern allein weißer ungefärbter Ingwer im Reiche
 „ feil gehabt, oder verkauft, noch auch dem Zucker Pfeffer, Saffering oder ander Ge-
 „ würz oder Specereien andere Materien eingemischt werden sollen, ic. ic. “

Hat es auch nur einen Schein von Wahrscheinlichkeit, daß dieses Gesetz in der Absicht gegeben worden seye, um zu bestimmen, ob Zucker unter die Specerei gehöre? Wer ersieht nicht die geistliche magistratische Vermischung der renetiativischen Worte — mit den Dispositiven, der Schaale mit dem Kern — des Körpers mit dem Geiste? — Wer läugnet es, daß dieser Schließungsart zufolge, aus dieser Stelle auch erprobt werden könnte, daß Pfeffer und Safferan zu den Specereien gehöre — ja, daß Gewürz und Specerei gleichlautende Worte und Dinge wären?

Was braucht es mehr, als dieses, zur Bemerkung: Daß es hier blos um das Verboth des Betrugs mit den ausgezeichneten Waaren zu thun gewesen seye, und daß diese Stelle nur alsdann wirksam angeführt werden möge, wenn verfälschter Zucker, der Gegenstand der Frage ist? —

b) Bescheinigt der Magistrat angeblich sein Recht und Besitz, die Stättigkeit von Polizei wegen genauer zu bestimmen und Convenienz - mäßig mit mehreren Verbothen, als darinnen enthalten gewesen, zu umgeben, aus mehreren Fällen z. B. aus den erlassenen Verordnungen vom

Jahr 1618. wegen Seidenhandel;

— 1747. wegen Dreherarbeiten;

— cod. wegen Verkauf der Armaturstücke;

— 1750. wegen auswärts verfertigtem neuen Kupferwerke;

— 1768. wegen dem Handel mit Züthen, ic. ic.

und schließt daraus auf die ebenmäßige Polizeigewalt, der Judenschaft auch nunmehr den Vertrieb mit Thee, Caffee und Zucker zu verbieten.

Alein wird sich der Magistrat einer Reichsstadt, worinnen die eingeseßene Judenschaft nicht seine, sondern Kaiserlicher Majestät unmittelbar gehuldigte Unterthanen sind, wohl begeben lassen können, zu behaupten, es stünde ihm darüber die nemliche Polizei-Gerechtfame, und unter diesen die hohe Polizei-Befugniß, dieselbe von Zeit zu Zeit seines Gefallens mehr oder weniger zu beschränken, und darauf geltende arbitrarische Verordnungen zu erlassen, in eben der Maaße zu, wie sich solcher die Reichsstände in Ansehung ihrer aufgenommenen unterthänigen Schutzjuden zu erfreuen haben? Wer mag den Unterschied dieser Territorial- und Reichsstädtischen Polizei-Befugnisse über Juden, so wohl in ältern als neuern Zeiten verkennen?

Und was wären dann dieß für Verordnungen, welche dieses Them besagen sollen? Sie hatten verschiedene Triebfedern und Quellen;

aa) Einige waren schon in der Stättigkeit enthalten, und waren daher im Grunde nur neue Verkündigungen;

bb) andere befaßeten nur höchst unbedeutende Gegenstände, die einer höhern Aufmerksamkeit nicht würdig schienen, und keinen Druck begriffen haben mögen;



cc) andere erstreckten sich auch auf die Christen, dergestalt, daß ein gewisser Handelszweig nur einer Zunft allein mit Ausschließung aller andern Zünften, und christlichen Einwohner zugewendet ward; wobei sich dann auch die Juden desto leichter begnügen und beruhigen konnten.

Keines von diesen Gebrägen trägt hingegen dieser neue Versuch, der Judenthüm das Verkehr mit mehreren so importanten Artikeln einzustellen; wobei zumahl das wahre Wohl der Stadt erst einer sehr umständlichen Demonstration bedürfen würde.

§. 17.

2) In Ansehung des Besitzes

schützt der Magistrat vor:

a) Der von der Judenthüm angezogene Besitzstand seye zu neu, als um mit Bestand gegen die Stättigkeit angeführt werden zu können.

b) Er seye erstlichen — und wenn etwa ein untergebenes Stadtamt zu dergleichen Unterschleifen stillschweigend zugesehen haben sollte, so könne dieses dem Magistrate, welcher hiervon durchaus nichts gewußt, nicht zu Schuld und Rechnung gesetzt werden.

Allein auf a) ist es

a) natürlich, daß jeder Besitzstand gegen ein Gesetz jünger als dieses selbst seyn müsse;

ß) ist kein Gesetz vorhanden, welches der Judenthüm den Vertrieb des Zuckers, Caffee und Thee untersagte. Die Stättigkeit sagt erwiesener maßen nichts davon.

Auf b) hat in den angezogenen beiden Fällen, Oppenheimer und Rindkopf der Magistrat

a) die angelegte Verbothe selbst aufgehoben — causa factis cognita aufgehoben, und mag sich somit durch Vorpiegelung einer Unwissenheit nicht entledigen;

ß) ist es Rechts bekannt, daß Obrigkeiten in Dingen, welche von ihrem Unterbeamten geschehen, als Mandanten aus den Handlungen ihrer Mandatarien, verbunden werden, und auch deren Schuld aus Uebersicht, Unschicklichkeit, zc. zc. auf sich zu nehmen haben.

γ) konnte auch derley en Gros geführte Handlungen mit obgedachten Waaren, nicht füglich ein Besitz erschlichen werden; dann

aa) mußten die Expeditionen damit nothwendig durch die Hände und Papiere des Rechenei- und Rhentamts, auch Oberzollamts laufen, wobei lauter jährlich abwechselnde Präsidien aus dem Rathe gegenwärtig sind, denen füglich, und in die Länge der Zeit nichts entgehen konnte;

bb) mag es auch wohl zu erweisen stehen, daß selbst Schöpfen, Sindici und Senatoren die zu ihrer eigenen Consumtion erforderliche Provision an diesen 3. Artikeln von Jüdischen Handlungen bezogen, mithin eine Unwissenheit dessen, was hierunter vorgegangen, mit Fug nicht vorschützen können.

